

**Änderungssatzung
zur Befristung von Studiendokumenten und zur Änderung
der Magisterprüfungsordnung an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 20. Juli 2005**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

**Kombinationsprofil „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ im Magisterstudiengang
an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz**

Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird bis 31.März 2005 befristet:

1. Studienordnung für das Kombinationsprofil „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ im Magisterstudiengang an der Philosophischen Fakultät an der Technischen Universität Chemnitz vom 24.September 1999 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1366)
2. Anlage 45 zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ Sprache Englisch im Magisterstudiengang der Technischen Universität Chemnitz vom 24.September 1999 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1379)
3. Anlage 46 zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ Sprache Französisch im Magisterstudiengang der Technischen Universität Chemnitz vom 24.September 1999 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1382)
4. Anlage 47 zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ Sprache Italienisch im Magisterstudiengang der Technischen Universität Chemnitz vom 24.September 1999 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1385)

Eine Immatrikulation in das genannte Kombinationsprofil des Magisterstudienganges erfolgt letztmalig zum Wintersemester 2004/2005. Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 31.03.2009 aufrecht erhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel 2

**Haupt- und Nebenfach Pädagogik im Magisterstudiengang
der Technischen Universität Chemnitz**

Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird bis 31.März 2005 befristet:

1. Studienordnung für das Hauptfach Pädagogik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Juni 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S.1937)
2. Studienordnung für das Nebenfach Pädagogik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Juni 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S.1944)
3. Anlage 16 zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Pädagogik vom 4. Juni 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S.1949)
4. Anlage 17 zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Pädagogik vom 4. Juni 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S.1951)
5. Satzung zur Änderung der Studienordnungen und der Anlagen zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach und das Nebenfach Pädagogik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. März 2004 (Amtliche Bekanntmachungen S. 209)
6. Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnungen und der Anlagen zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach und das Nebenfach Pädagogik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 8. September 2004 (Amtliche Bekanntmachungen S. 266)

Eine Immatrikulation in die genannten Fächer des Magisterstudienganges erfolgt letztmalig zum Wintersemester 2004/2005. Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 31.03.2009 aufrecht erhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel 3
Änderung der Magisterprüfungsordnung

Die Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13.Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) wird mit Wirkung vom 1.April 2005 wie folgt geändert:

Im Abschnitt V Satz 1 Abs. „Hauptfächer der Philosophischen Fakultät“ wird das Wort „Pädagogik“ gestrichen.

Im Abschnitt V Satz 1 Abs. „Nebenfächer“ wird das Wort „Pädagogik“ gestrichen.

Im Abschnitt V Satz 1 Abs. „Kombinationsprofile“ werden die Worte „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ gestrichen.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Februar 2005 sowie der Genehmigung und Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 21. März 2005, Az:3-7831-12/76-15 und vom 22. März 2005, Az.: 3-7831-12/139-8.

Chemnitz, den 20.07.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes